

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



10.01.2011

Daueremission Kündbare Erste Group Stufenzinsanleihe 2011-2016

(Serie 74)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2010 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen und Nachträge (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

Der Ausschluss des Kündigungsrechts der Inhaber der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des Kündigungsrechts der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleger auf die Schuldverschreibungen reduzieren. Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des vorzeitigen Kündigungsrechts der Anleger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: Kündbare Erste Group
Stufenzinsanleihe 2011-2016
2. Seriennummer: 74
3. Rang: Nicht nachrangig
4. Währung: Euro („EUR“)
5. Gesamtnennbetrag: Daueremission bis zu
EUR 150.000.000,-
6. Ausgabekurs: Anfänglich 100 % des
Gesamtnennbetrages, danach wie von
der Emittentin gemäß jeweils
herrschenden Marktbedingungen
festgelegt.
7. Ausgabeaufschlag: Nicht anwendbar
8. Festgelegte Stückelung(en): EUR 1.000,- („Nennbetrag“)
9. (i) Begebungstag: 18.01.2011
- (ii) Daueremission: Anwendbar

VERZINSUNG

10. Fixe Verzinsung: Anwendbar
- (i) Zinssatz (Zinssätze): Vom 18.01.2011 (einschließlich) bis
18.01.2013 (ausschließlich):
2,85 % p.a.
- Vom 18.01.2013 (einschließlich) bis
18.01.2016 (ausschließlich):
3,50 % p.a.
- (ii) Fixer Verzinsungsbeginn: Begebungstag
- (iii) Fixzinszahltag: 18.01. in jedem Jahr, angepasst in
Übereinstimmung mit Following
Business Day Convention; der erste
Fixzinszahltag ist der 18.01.2012.
Geschäftstage sind TARGET Tage.
- Die Zinsperiode wird nicht angepasst.
11. Variable Verzinsung: Nicht anwendbar
12. Zinstagequotient: act./act. (ICMA)
13. Nullkupon-Schuldverschreibung: Nicht anwendbar

RÜCKZAHLUNG

14. Fälligkeitstag: 18.01.2016 angepasst in

| | |
|---|--|
| | Übereinstimmung mit Following Business Day Convention. |
| 15. Rückzahlungsbetrag: | Nennbetrag |
| 16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): | Anwendbar |
| (i) Wahrrückzahlungstag(e): | Einmalig zum Fixzinszahltag im Jahre 2013 |
| (ii) Wahrrückzahlungsbetrag (-beträge): | Nennbetrag |
| (iii) Teilrückzahlung: | Nicht anwendbar |
| (iv) Kündigungsfrist: | 5 TARGET-Geschäftstage |
| 17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): | Nicht anwendbar |
| 18. Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): | TARGET |
| 19. Weitere Regelungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: | Nicht anwendbar |

SONSTIGE ANGABEN

| | |
|---|--|
| 20. Börsenotierung | Wiener Börse AG |
| 21. Zulassung zum Handel: | Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG (www.wienerboerse.at) soll gestellt werden. |
| 22. Geschätzte Gesamtkosten: | ca. EUR 3.000,- |
| 23. (i) Emissionsrendite: | 3,24 % per annum Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft. |
| (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: | Interne-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) |
| 24. Clearingsystem: | OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB |
| 25. ISIN: | AT000B005384 |
| 26. Deutsche Wertpapierkennnummer: | EB2KFC |
| 27. Website für Veröffentlichungen: | www.erstegroup.com |
| 28. Zeitung(en) für Veröffentlichungen: | Nicht anwendbar |

ANGABEN ZUM ANGEBOT

- | | |
|---|---|
| 29. Zeitraum der Zeichnung: | Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 12.01.2011. |
| 30. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | Nicht anwendbar |
| 31. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: | Nicht anwendbar |
| 32. Koordinatoren und/oder Platzierer: | DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik 60265 Frankfurt am Main Deutschland |
| 33. Übernahme der Schuldverschreibungen: | Nicht anwendbar |
| 34. Intermediäre im Sekundärhandel: | Nicht anwendbar |
| 35. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: | Nicht anwendbar |
| 36. Sonstige Angaben (Rating etc) | Nicht anwendbar |

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Kündbare Erste Group Stufenzinsanleihe 2011-2016

Serie 74

AT000B005384

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in **EURO** (die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,- in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro am **18.01.2011** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,00** % des Nennbetrages und wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit **18.01.2011** und endet mit dem Ablauf des **17.01.2016**.

§ 5 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich wie folgt verzinst:

Vom 18.01.2011 (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis 18.01.2013 (ausschließlich): **2,85 % p.a.**

Vom 18.01.2013 (einschließlich) bis 18.01.2016 (ausschließlich): **3,50 % p.a.**

- (2) Die Zinsen sind nachträglich am **18.01.** eines jeden Jahres (jeweils ein "**Fixzinszahltag**") zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am **18.01.2012** (der "**erste Fixzinszahltag**").

- (3) Als "**Fixzinsperiode**" gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahltag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixzinszahltag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahltag (ausschließlich).

- (4) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

(a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der dieser beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **18.01.2016** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) Es steht der Emittentin frei, zum Fixzinszahltag im Jahr 2013 (der "**Wahrückzahlungstag**") die Schuldverschreibungen vollständig zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die Gläubiger mindestens fünf Geschäftstage zuvor gemäß § 12 benachrichtigt hat. Jede Rückzahlung muss sich auf Schuldverschreibungen im Nennbetrag oder eines Vielfachen davon beziehen.

***Hinweis:** Der Ausschluss des Kündigungsrechts der Inhaber der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des Kündigungsrechts der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleger auf die Schuldverschreibungen reduzieren. Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des vorzeitigen Kündigungsrechts der Anleger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.*

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.
Der "**Wahrückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich die Börsen-Zeitung sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13

Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.